

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des Friedhofs und der
Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung - FGS)**

vom 28.03.2024

Die Gemeinde Lauter erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, folgende Satzung

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5) sowie
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

**§ 2
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der gemeindlichen Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung oder
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in

einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- | | |
|---------------------|----------|
| a) ein Einzelgrab | 17,00 €, |
| b) ein Doppelgrab | 33,00 €, |
| c) ein Dreifachgrab | 52,00 €, |
| d) ein Urnenerdgrab | 17,00 €, |
| e) eine Urnenstele | 52,00 €. |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für mindestens fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

**§ 5
Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabplatz für Kinder von 1 bis 5 Jahre | 240,00 € |
| b) je Grabplatz ab fünf Jahren | 540,00 € |
| c) für Urnen | 190,00 € |

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 40,00 €.

(3) Die Gebühr für die Benutzung der Kühltruhe beträgt 50,00 €.

(4) Für die Reinigung des Leichenhauses beträgt die Gebühr 50,00 €.

(5) Für Totgeburten sowie für Kinder, die im ersten Lebensjahr versterben, werden keine Bestattungsgebühren nach § 5 sowie sonstige Gebühren nach § 6 erhoben.

**§ 6
Sonstige Gebühren**

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche: 1.000,00 €.
2. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem

- anderen Friedhof: 500,00 € zuzüglich Überführungsgebühren.
3. Tieferlegung der Grabsohle zusätzlich 85,00 €.
 4. Zulage für gefrorenen Boden (zu § 5 Abs. 1 und § 6 Ziff. 1-3): 15 % bis 20 cm Frosttiefe sowie 30 % über 20 cm Frosttiefe.
 5. Zuschlag für Grabaushebung per Handschachtung sowie Grabaushebung mit aufwendigem Überbau: 10 % Zuschlag auf die Gebühren nach § 5 Abs. 1 und § 6 Ziff. 1-3.
 6. Zuschlag für Grabaushebung bei felsigem Untergrund: 15 % auf die Gebühren nach § 5 Abs. 1 und § 6 Ziff. 1-3.

§ 7

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 4 bis 6 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Lauter vom 18.06.2010 in der Fassung der 1. Änderung 25.05.2012 außer Kraft.

Lauter, den 28.03.2024
GEMEINDE LAUTER

gez.
Beck
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 12.04.2024 durch Abdruck im Mitteilungsblatt Nr. 15/2024 der Verwaltungsgemeinschaft Baunach amtlich bekannt gemacht.